

**Gemeinsamer Bericht**

**des Vorstandes**  
**der**  
**Jungheinrich Aktiengesellschaft, Hamburg („JUNGHEINRICH AG“)**

**und**

**der Geschäftsführung**  
**der**  
**arculus GmbH, München („arculus“)**

**über den**

**Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag**  
**zwischen der JUNGHEINRICH AG und der arculus**

**vom**

**04. März 2022**

- I. Vorbemerkung
- II. Darstellung der Vertragsparteien
  1. JUNGHEINRICH AG
    - a) Sitz, Unternehmensgegenstand und Geschäftsjahr
    - b) Kapital sowie Aktionärinnen und Aktionäre
    - c) Organe sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
    - d) Struktur des JUNGHEINRICH AG-Konzerns
    - e) Geschäftstätigkeit
    - f) Wesentliche Kennzahlen der JUNGHEINRICH AG
  2. arculus
    - a) Sitz, Unternehmensgegenstand und Geschäftsjahr
    - b) Kapital und Gesellschafterin
    - c) Organe sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
    - d) Struktur
    - e) Geschäftstätigkeit
    - f) Wesentliche Kennzahlen der arculus
- III. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages
  1. Körperschaftsteuerliche Organschaft
  2. Gewerbesteuerliche Organschaft
  3. Alternative Gestaltungen
- IV. Erläuterung des Vertragstextes
  1. Beherrschung (§ 1)
  2. Gewinnabführung (§ 2)
  3. Verlustübernahme (§ 3)
  4. Wirksamwerden und Dauer (§ 4)
  5. Schlussbestimmungen (§ 5)
- V. Gesamtbetrachtung

Der Vorstand der JUNGHEINRICH AG und die Geschäftsführung der arculus erstatten gemäß § 293a AktG (analog) gemeinsam den nachfolgenden Bericht über den Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages zwischen der JUNGHEINRICH AG und der arculus:

## **I. Vorbemerkung**

Am 04. März 2022 haben die JUNGHEINRICH AG als herrschendes Unternehmen und die arculus als abhängige Gesellschaft einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen. Durch diesen Vertrag verpflichtet sich die arculus zur Abführung ihres Gewinns an die JUNGHEINRICH AG. Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom 04. März 2022 wird mit der Eintragung in das Handelsregister der arculus wirksam. Für die zivilrechtliche Wirksamkeit des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages bedarf es der Zustimmung durch die Hauptversammlung der JUNGHEINRICH AG und die Gesellschafterversammlung der arculus. Die Aktionärinnen und Aktionäre der JUNGHEINRICH AG werden in der ordentlichen Hauptversammlung am 10. Mai 2022 um ihre Zustimmung zu dem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag ersucht. Die Gesellschafterversammlung der arculus wird über den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag im Anschluss daran entscheiden.

Zur Unterrichtung der Aktionärinnen und Aktionäre der JUNGHEINRICH AG und zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der JUNGHEINRICH AG erstatten der Vorstand der JUNGHEINRICH AG und die Geschäftsführung der arculus gemeinsam diesen Bericht.

## **II. Darstellung der Vertragsparteien**

### **1. JUNGHEINRICH AG**

#### **a) Sitz, Unternehmensgegenstand und Geschäftsjahr**

Die JUNGHEINRICH AG ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 44885 eingetragen. Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

Gegenstand des Unternehmens ist die Tätigkeit einer geschäftsführenden Holding, d.h. insbesondere der Erwerb, die Veräußerung, das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen im In- und Ausland, die vor allem in den Tätigkeitsbereichen der Entwicklung, der Herstellung, des Ankaufs, des Verkaufs, der Vermietung, der Wartung, der Reparatur, der Aufarbeitung und/oder der Absatzfinanzierung von gleislosen Flurförderzeugen und/oder von integrierten Gesamtanlagen auf dem Gebiet der Automatisierung von Lager- und Transport-Systemen tätig sind, sowie deren Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung. Gegenstand des Unternehmens und seiner Beteiligungen sind des Weiteren die mit den vorgenannten Tätigkeitsbereichen in Verbindung stehenden Geschäfte und Maßnahmen, wie z. B. Handelstätigkeiten einschließlich Ersatzteilversorgung, die Beratung und die Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmen sowie die Entwicklung, der Erwerb, die Veräußerung, die Überlassung, die Nutzung und die Verwaltung von Schutzrechten aller Art, von Marken- und Vertriebsrechten, von Grundstücken und Gebäuden, auch wenn dies nicht mit den vorgenannten Unternehmen im Zusammenhang steht.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**b) Kapital sowie Aktionärinnen und Aktionäre**

Das Grundkapital der JUNGHEINRICH AG beträgt EUR 102.000.000 eingeteilt in 54.000.000 Stammaktien (mit Stimmrechten) und 48.000.000 (stimmrechtslose) Vorzugsaktien mit jeweils einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00. Die Vorzugsaktien der JUNGHEINRICH AG sind zum Handel im regulierten Markt an der Börse in Hamburg und Frankfurt a.M. zugelassen.

Die nicht börsennotierten Stammaktien befinden sich im Eigentum der Familien des Unternehmensgründers bzw. der diesen nahestehenden Gesellschaften.

**c) Organe sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Dem Vorstand der JUNGHEINRICH AG gehören gegenwärtig Herr Dr. Lars Brzoska (Vorsitzender), Herr Christian Erlach, Herr Dr. Volker Hues und Frau Sabine Neuß an.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist mitbestimmt. Dem Aufsichtsrat gehören gegenwärtig als Vertreter der Anteilseigner an:

- Hans-Georg Frey, Vorsitzender,
- Dipl.-Ing. Antoinette P. Aris,
- Beate Klose,
- Wolff Lange,
- Dr. Ulrich Schmidt,
- Andreas Wolf,

und als Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

- Markus Haase, stellvertretender Vorsitzender
- Dagmar Bieber,
- Rainer Breitschädel,
- Mike Retz
- Steffen Schwarz,
- Kristina Thurau-Vetter.

Die JUNGHEINRICH AG hat per 31.12.2021 unmittelbar 1.288 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; einschließlich ihrer Tochtergesellschaften sind es 19.103 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

**d) Struktur des JUNGHEINRICH-Konzerns**

Neben der Beteiligung an der arculus ist die JUNGHEINRICH AG an diversen Gesellschaften beteiligt, insbesondere an:

- JUNGHEINRICH BETEILIGUNGS-GMBH,
- JUNGHEINRICH NORDERSTEDT AG & CO. KG,
- JUNGHEINRICH VERTRIEB DEUTSCHLAND AG & CO. KG,

- JUNGHEINRICH EXPORT AG & CO. KG,
- JUNGHEINRICH SERVICE & PARTS AG & CO. KG,
- JUNGHEINRICH UNTERSTÜTZUNGSKASSE GMBH,
- JUNGHEINRICH RENTAL INTERNATIONAL AG & CO. KG,
- JUNGHEINRICH FINANCIAL SERVICES AG & CO. KG,
- JUNGHEINRICH DIGITAL SOLUTIONS AG & CO. KG,
- JUNGHEINRICH FINANCIAL SERVICES INTERNATIONAL GMBH  
jeweils mit Sitz in Hamburg;
  
- JUNGHEINRICH MOOSBURG AG & CO. KG,
- JUNGHEINRICH DEGERNPOINT AG & CO. KG,
- JUNGHEINRICH LOGISTIKSYSTEME GMBH  
jeweils mit Sitz in Moosburg
  
- JUNGHEINRICH PROJEKTLÖSUNGEN AG & CO. KG mit Sitz in  
Offenbach am Main
  
- JUNGHEINRICH LANDSBERG AG & CO. KG mit Sitz in Lands-  
berg/Saalekreis
  
- ISI AUTOMATION GMBH & CO. KG mit Sitz in Extertal
  
- JT ENERGY SYSTEMS GMBH mit Sitz in Freiberg
  
- MIAS MASCHINENBAU, INDUSTRIEANLAGEN & SERVICE  
GMBH mit Sitz in München

Daneben bestehen zahlreiche weitere direkte und indirekte Beteiligungen der JUNGHEINRICH AG im In- und Ausland.

e) **Geschäftstätigkeit**

Gegenstand der JUNGHEINRICH AG ist die Tätigkeit einer geschäftsleitenden Holding (Konzernobergesellschaft), d.h. insbesondere der Erwerb, die Veräußerung, das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen im In- und Ausland, die vor allem in den Tätigkeitsbereichen der Entwicklung, der Herstellung, des Ankaufs, des Verkaufs, der Vermietung, der Wartung, der Reparatur, der Aufarbeitung und / oder der Absatzfinanzierung von gleislosen Flurförderzeugen und / oder von integrierten Gesamtanlagen auf dem Gebiet der Automatisierung von Lager- und Transport-Systemen tätig sind, sowie deren Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung. Gegenstand der Gesellschaft ist ferner die zentrale Ersatzteilversorgung, also das Ersatzteilmanagement.

Die JUNGHEINRICH AG hat ihren Verwaltungssitz in Hamburg.

**f) Wesentliche Kennzahlen der JUNGHEINRICH AG**

Die folgende Aufstellung gibt einen Überblick über die wesentlichen Kennzahlen der JUNGHEINRICH AG in den vergangenen drei Geschäftsjahren gemäß dem nach den Vorschriften des HGB aufgestellten Jahresabschluss (Beträge jeweils in tausend Euro):

<b>Eckdaten</b>	<b>Geschäftsjahr 2019</b>	<b>Geschäftsjahr 2020</b>	<b>Geschäftsjahr 2021</b>
Anlagevermögen	633.842	639.045	766.318
Umlaufvermögen inkl. RAP	998.604	1.209.014	1.017.746
Eigenkapital	1.042.105	1.085.184	1.143.784
Fremdkapital	590.341	762.875	640.280
Umsatzerlöse	203.506	199.899	243.410
Jahresüberschuss /-fehlbetrag	95.130	90.958	101.380
Ertragsteuererträge	39.775	36.169	25.550

Die Ertragsteuererträge sind ganz wesentlich darauf zurückzuführen, dass die JUNGHEINRICH AG Steuerumlagen von ihren Tochtergesellschaften erhebt, wenn diese nicht selbstständig steuerpflichtig sind, sondern zum Ertragsteuersubjekt der JUNGHEINRICH AG gehören.

Die Eckdaten gemäß dem IFRS-Konzernabschluss für den gleichen Zeitraum enthält die folgende Übersicht:

<b>Eckdaten</b>	<b>Geschäftsjahr 2019</b>	<b>Geschäftsjahr 2020</b>	<b>Geschäftsjahr 2021</b>
Langfristige Ver- mögenswerte	2.960.065	2.858.527	3.078.658
Kurzfristige Ver- mögenswerte	2.270.852	2.552.886	2.690.478
Eigenkapital	1.488.264	1.546.529	1.802.609
Langfristige Schul- den	2.252.140	2.181.200	1.981.733
Kurzfristige Schul- den	1.490.513	1.683.684	1.984.794
Umsatzerlöse	4.072.994	3.808.674	4.239.815
Bruttoergebnis	1.184.784	1.147.015	1.323.437
Ergebnis aus at- equity-bilanzier-ten Unternehmen	1.349	981	2.838
Finanzergebnis	-20.730	-18.598	-10.511
Ertragsteuern	-65.062	-48.778	-81.737
Ergebnis nach Steuern	176.777	150.768	267.396
Gesamtergebnis	175.165	106.145	298.860

## **2. arculus**

### **a) Sitz, Unternehmensgegenstand und Geschäftsjahr**

Die arculus ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 272182 eingetragen. Sitz der Gesellschaft ist München.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Entwicklung von modularen Montage- und Logistiksystemen insbesondere für die Automobilindustrie sowie damit zusammenhängende Vertriebs- und Beratungsleistungen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **b) Kapital und Gesellschafterin**

Das Stammkapital der arculus beträgt EUR 38.827,00. Alleinige Gesellschafterin ist die JUNGHEINRICH AG.

### **c) Organe sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreite Geschäftsführer der arculus sind die Herren Carlo Fitz, Stuttgart und Dr. Fabian Rusitschka, Ingolstadt. Je zwei Geschäftsführer gemeinsam oder ein Geschäftsführer und ein Prokurist zusammen sind zur gemeinschaftlichen Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Einen Aufsichtsrat oder Beirat gibt es bei der arculus nicht.

Die arculus beschäftigte zum 31.12.2021 92 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

**d) Struktur**

Die arculus ist operativ im Bereich der Softwareentwicklung und Robotik tätig. Die Gesellschaft hat keine Tochtergesellschaften.

**e) Geschäftstätigkeit**

Die Geschäftstätigkeit liegt in der Entwicklung von modularen Montage- und Logistiksystemen. Die arculus hat ihren Hauptsitz in München. Sie unterhält weitere Büros in Ingolstadt, Stuttgart und Dresden.

**f) Wesentliche Kennzahlen der arculus**

Die folgende Aufstellung gibt einen Überblick über die wesentlichen Kennzahlen der arculus im vergangenen Geschäftsjahr 2021 vor Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages gemäß dem nach den Vorschriften des HGB aufgestellten Jahresabschluss (Beträge jeweils in tausend Euro):

<b>Eckdaten</b>	<b>Geschäfts- jahr 2019</b>	<b>Geschäfts- jahr 2020</b>	<b>Geschäfts- jahr 2021</b>
Anlagevermögen	122	1.997	194
Umlaufvermögen	1.645	12.683	36.822
Eigenkapital	464	13.389	26.274
Fremdkapital	1.303	1.291	10.742
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-2.149	-2.908	1.925
Ertragsteuern	14	-4	-385
Steuerlicher Verlustvortrag	2.148	6.807	3.958

### **III. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages**

Der Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages dient primär dem Ziel, zwischen der JUNGHEINRICH AG und der arculus die Voraussetzung für eine gewerbesteuerliche und körperschaftsteuerliche Organschaft zu schaffen, die zur Reduzierung der Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer führen kann.

#### **1. Körperschaftsteuerliche Organschaft**

Nach § 14 Abs. 1 KStG ist Voraussetzung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft (u.a.) der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages im Sinne des § 291 Abs. 1 AktG, der auf mindestens fünf Jahre abgeschlossen und grundsätzlich während seiner gesamten Geltungsdauer durchgeführt werden muss. Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom 04. März 2022 ist ein Gewinnabführungsvertrag im vorbezeichneten Sinne. Weitere Voraussetzung für die körperschaftsteuerliche Organschaft ist, dass die arculus von Beginn ihres Wirtschaftsjahres an ununterbrochen finanziell in die JUNGHEINRICH AG eingegliedert war. Die JUNGHEINRICH AG hat mit Wirkung zum 28. Oktober 2021 unmittelbar 100% des Stammkapitals an der arculus erworben, so dass diese Voraussetzung erfüllt ist. Zusätzliche Bedingung ist die zivilrechtliche Wirksamkeit des Gewinnabführungsvertrages.

Die Wirkung der Organschaft besteht darin, dass das steuerliche Einkommen der arculus der JUNGHEINRICH AG als Organträgerin zwingend zuzurechnen ist. Durch die Zurechnung des Einkommens der Organgesellschaft zum Einkommen der Organträgerin wird die Möglichkeit geschaffen, bei der Organträgerin positive und negative Einkommen der Organträgerin und der Organgesellschaft zu verrechnen. Hierdurch kann sich eine Reduzierung der Steuerzahllast ergeben. Steuerliche Nachteile für die JUNGHEINRICH AG bzw. die arculus können grundsätzlich nicht entstehen, da eine Erhöhung des Gesamtsteueraufwands durch die körperschaftsteuerliche Organschaft nicht eintreten kann. Die bei der arculus zum 31.12.2021

bestehenden steuerlichen Verlustvorträge werden für die Zeit des Bestehens des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages eingefroren. Sie können nach Beendigung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages genutzt werden. Da innerhalb der nächsten fünf Jahre mit weiteren Anlaufverlusten auf Ebene der arculus zu rechnen ist, überwiegen die Vorteile einer Organshaft ab 2022.

## **2. Gewerbesteuerliche Organshaft**

Die Voraussetzungen für eine gewerbesteuerliche Organshaft sind vollständig an die Voraussetzungen für eine körperschaftsteuerliche Organshaft angepasst. Der Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages vom 04. März 2022 ermöglicht somit zusätzlich die Herstellung einer gewerbesteuerlichen Organshaft. Die Wirkungen der gewerbesteuerlichen Organshaft sind grundsätzlich die gleichen wie die der körperschaftsteuerlichen Organshaft. Hinzu tritt, dass für Rechtsbeziehungen innerhalb des Organkreises die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungsvorschriften keine Anwendung finden.

## **3. Alternative Gestaltungen**

Zur Erreichung der vorstehend beschriebenen Zielsetzung kommen andere Gestaltungen nicht in Betracht, da der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages eine unabdingbare Voraussetzung für eine körperschaft- und gewerbesteuerliche Organshaft ist.

## **IV. Erläuterung des Vertragstextes**

Nachfolgend werden die einzelnen Bestimmungen des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages vom 04. März 2022 erläutert.

## **1. Beherrschung (§ 1)**

§ 1 bestimmt, dass sich die arculus der Leitung der JUNGHEINRICH AG unterstellt, die gegenüber der Geschäftsführung der arculus zur Erteilung von Weisungen berechtigt ist.

## **2. Gewinnabführung (§ 2)**

§ 2 enthält die für einen Gewinnabführungsvertrag konstitutive Bestimmung, wonach die arculus sich verpflichtet, in den Grenzen des § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung ihren ganzen Gewinn an die JUNGHEINRICH AG abzuführen. Des Weiteren kann arculus mit Zustimmung der JUNGHEINRICH AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Die Beschränkung der Einstellung von Gewinnrücklagen auf einen Umfang der bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist, entspricht der Regelung in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KStG; nur in diesem Umfang wird die Zuführung zu Gewinnrücklagen auch steuerlich anerkannt.

Die Verpflichtung zur Gewinnabführung wird jeweils am Schluss eines Geschäftsjahres fällig.

## **3. Verlustübernahme (§ 3)**

Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag sieht in § 3 eine Verpflichtung der JUNGHEINRICH AG vor, entsprechend der gesetzlichen Vorschriften des § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt zum Ende des entsprechenden Geschäftsjahres. Durch die Verlustausgleichsverpflichtung wird gewährleistet, dass sich das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Vertrages vorhandene bilanzielle Eigenkapital der arculus während der Vertragsdauer nicht vermindert.

#### **4. Wirksamwerden und Dauer (§ 4)**

Im Einklang mit § 294 AktG ist in § 4 bestimmt, dass der Vertrag erst mit der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister der arculus wirksam wird.

Der Vertrag wird für eine Mindestdauer mit Verlängerungsregelung geschlossen. Der Vertrag kann erstmals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden zum Ablauf des Geschäftsjahres, bei dessen Ablauf mindestens fünf volle Zeitjahre vergangen sind seit Beginn des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag im Handelsregister der arculus eingetragen war. Diese Regelung zur Mindestlaufzeit ist im Hinblick auf die angestrebte steuerliche Organschaft aufgenommen worden. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG erfordert eine Mindestlaufzeit des Vertrages von fünf Jahren. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist von einem Monat auf unbestimmte Zeit.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt.

#### **5. Schlussbestimmungen (§ 5)**

§ 5 enthält die üblichen Schlussvorschriften.

### **V. Gesamtbetrachtung**

Eine Gesamtbetrachtung ergibt, dass der Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages zwischen der JUNGHEINRICH AG und der arculus für beide Gesellschaften von Vorteil ist. Wir empfehlen deshalb der Hauptversammlung der JUNGHEINRICH AG, dem Vertrag zuzustimmen.

Hinweis: In dem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag ist keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der arculus nach §§ 304, 305 AktG zu bestimmen, da außenstehende Gesellschafter der arcu-

lus nicht vorhanden sind; die JUNGHEINRICH AG ist als einzige Gesellschafterin an der arculus zu 100% unmittelbar beteiligt. Auch eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung ist daher nicht vorzunehmen. Da die JUNGHEINRICH AG die alleinige Gesellschafterin der arculus ist, ist der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag gem. § 293b Abs. 1 Halbsatz 2 AktG nicht entsprechend §§ 293b ff. AktG durch sachverständige Prüfer als Vertragsprüfer zu prüfen. Eine solche Prüfung ist daher nicht erfolgt und wird auch nicht erfolgen.

Hamburg, den 04. März 2022

JUNGHEINRICH AG

Der Vorstand

Dr. Lars Brzoska

Christian Erlach

Dr. Volker Hues

Sabine Neuß

arculus GmbH

Die Geschäftsführung

Dr. Fabian Rusitschka

Carlo Fitz, geb. Bernauer